

Anlage K26



Mandant hat Abschrift
v. Dr. Senfft per Fax
v. Prof. Titzberg



U 110/95
324 O 729/94

Verkündet am:
12. Dezember 1995
Schönecker
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

sa

HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

EINGEGANGEN

0 2. JAN. 1996

SENFFT, KERSTEN,
VOSS-ANDREAE & SCHWENN
RECHTSANWÄLTE

In dem Rechtsstreit

Dr. Gregor Gysi, MdB,
Kleine Alexanderstraße 28,
10178 Berlin,

Klägers,
Berufungsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Senfft, Kersten, Voss-Andrae & Schwenn,
20146 Hamburg, GK: 262,

gegen

Bärbel Bohley,
Fehrbelliner Str. 92,
10119 Berlin,

Beklagte,
Berufungsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Quack & Mook, Deichstr. 11,
20459 Hamburg,



hat das Hanseatische Oberlandesgericht, 7. Zivilsenat, durch die Richter

Dr. Johannsen, Bursch, Münzberg

nach der am 21. November 1995 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht
erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Zivilkammer 24, vom 15. Mai 1995 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsmittelverfahrens.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 DM vorläufig vollstreckbar;

und beschlossen:

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 20.000,00 DM festgesetzt.

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um die Berechtigung der Beklagten, den Kläger als Stasi-Spitzel zu bezeichnen.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und Mitglied des Deutschen Bundestages. Die Beklagte ist Schriftstellerin und in der ehemaligen DDR wie andere Bürgerrechtler auch von dem Kläger anwaltlich vertreten worden.

Unter der Überschrift "Ort des gelebten Widerstandes" erschien in der "Berliner Zeitung" vom 18. November 1993 ein Artikel, der sich mit einer Demonstration vor Wolf Biermanns ehemaliger Wohnung in der Chaussee Straße 131 befaßt, zu der das "Neue Forum" aufgerufen hatte. Im Rahmen dieses Beitrages kommt auch die Beklagte zu Worte. In ihrer Stellungnahme heißt es u.a. wie folgt: "...Ja, so hätten wir damals den Prozeß der Genugtuung für die Opfer einleiten müssen. Aber wir wollten ja eine 'friedliche' Revolution und haben uns lieber mit den Stasi-Spitzeln an den runden Tischen rumgedrückt (Böhme, Schnur, de Maizière, Gysi und alle, die noch nicht enttarnt sind).".

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Artikelinhaltes und der Stellungnahme der Beklagten wird auf Anlage K 1 Bezug genommen.

Unter dem 24. November 1993 erwirkte der Kläger eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg (Az.: 324 O 768/93), mit der der Beklagten unter Androhung der gesetz-

lichen Ordnungsmittel verboten worden ist, zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten oder verbreiten zu lassen, der Kläger sei ein Stasi-Spitzel gewesen.

Die einstweilige Verfügung bestätigte das Landgericht mit Urteil vom 25. Januar 1994. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Hanseatische Oberlandesgericht mit Urteil vom 13. Oktober 1994 (Az.: 3 U 61/94) zurück. Auf den Inhalt der den Parteien bekannten Entscheidungen wird Bezug genommen.

Im nachfolgenden Hauptsacheverfahren hat der Kläger vorge-
tragen:

Er sei niemals für das Ministerium für Staatssicherheit tätig gewesen. Von dem Gespräch mit Frau Lampe im Café abgesehen gebe es im übrigen in den vorgelegten Unterlagen nur Informationen über Gespräche, die er bei Behörden, der SED, in den Haftanstalten, im Hause Havemann und in seinem Anwaltsbüro geführt habe.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, daß dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 500.000,00 DM; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre),

zu unterlassen,

zu behaupten, zu verbreiten und/oder behaupten
oder verbreiten zu lassen,

der Kläger sei ein Stasi-Spitzel gewesen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen,

und dazu vorgetragen:

Bei der streitbefangenen Äußerung handele es sich um eine dem Verbot nicht zugängliche Meinungsäußerung. Sollte demgegenüber dennoch von einer Tatsachenbehauptung ausgegangen werden, so liege die Darlegungs- und Beweislast beim Kläger. Daß der Kläger mit dem MfS kooperiert habe, belegten die zur Akte gereichten Schriftstücke gem. Anlagen B 4 bis B 17 sowie A bis E.

Das Landgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 19. Mai 1995 antragsgemäß zur Unterlassung der streitbefangenen Äußerung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung, auf die zur Ergänzung des Tatbestandes Bezug genommen wird, wendet sich die Beklagte mit ihrer Berufung, die sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet hat.

Die Beklagte wiederholt ihr erstinstanzliches Vorbringen und trägt ergänzend vor:

Das Landgericht habe die streitbefangene Äußerung zu Unrecht als Tatsachenbehauptung qualifiziert. Einen Unterschied zum Fall Dr. Stolpe gegen Spiegel TV GmbH, in dem das Kammergericht die auf Dr. Stolpe bezogene Äußerung "Stasi-Spitzel" als Meinungsäußerung qualifiziert habe, gebe es nicht. Ebenso wie in jener Sache knüpfe die Bezeichnung "Stasi-Spitzel" auch im Fall des Klägers an dessen tatsächliches Verhalten während der Zeit seiner anwaltlichen Tätigkeit für Bürgerrechtler an. Eine Wertung ohne Tatsachenkern sei ohnehin nicht vorstellbar.

Entgegen der Auffassung des Landgerichts berufe sie, die Beklagte, sich auch zu Recht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen. Die von ihr in diesem Zusammenhang in bezug genommene Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. Mai 1993 (Anlage B 3) sei sehr wohl einschlägig. Hier wie dort gehe es um unveröffentlichte Stasi-Akten. Auch im vorliegenden Fall sei sie, die Beklagte, Betroffene.

Davon abgesehen dürften die im Hauptsacheverfahren neu eingeführten Tatsachen für eine Bewertung des Klägers als "Stasi-Spitzel" nunmehr ausreichend sein. So weise das als Anlage B 8 zur Akte gereichte Schriftstück den Kläger als Informanten über ein Gespräch mit Robert Havemann aus. Wenn das Landgericht feststelle, daß das Schriftstück einen Verfasser nicht erkennen lasse und nicht auszuschließen sei, daß die Wiedergabe des Gespräches zwischen dem Kläger und Havemann auf einer Abhörmaßnahme beruhe, überzeuge dies nicht. Eine Tonbandaufzeichnung hätte andere Worte erbracht

als den "flüssigen andienenden Duktus des Klägers". Zum Beweis dafür, daß unter "vereinbarungsgemäß" in Anlage B 8 nicht eine Vereinbarung zwischen Robert Havemann und dem Kläger gemeint sein könne, beziehe sie sich auf das Zeugnis der Annedore Havemann.

In dem als Anlage 1 zum Schriftsatz vom 8. September 1994 in der Sache 324 O 768/93 zur Akte gereichten "Auszug aus einem Bericht" mache der "Ich-Erzähler" Mitteilung in allen Einzelheiten über ein am 27. Juni 1979 mit Prof. Havemann geführtes Gespräch. Daß der Kläger am 27. Juni 1979 Robert Havemann aufgesucht und das von ihm dokumentierte Gespräch geführt habe, stelle sie ebenfalls unter das Zeugnis der Annedore Havemann, die bekunden werde, daß der Kläger exakt nach Termin und Inhalt den Auftrag ausgeführt habe, der ihm vom MfS erteilt worden sei.

Im übrigen spreche für ihre, der Beklagten, Auffassung, daß der Kläger "Stasi-Spitzel" gewesen sei, zudem die Tatsache, daß sich der Kläger genau an die aus Anlage B 14 ersichtliche "Konzeption" gehalten habe und dort der Name "IM-Notar" auftauche, der dem Kläger im Vorlauf zugeordnet worden sei. Soweit das Landgericht die Bezeichnung "IM-Notar" einem Mitarbeiter der ehemaligen Anwaltssozietät des Klägers zuordnen wolle, entbehre dies jeder Grundlage. Aus der Tatsache, daß der Kläger von den MfS-Mitarbeitern Reuter und Lohr einerseits - wie zum Beispiel im Fall Bahro - mit seinem "Klarnamen" Dr. Gregor Gysi, andererseits aber auch als "IM-Notar" oder "Gregor" bezeichnet worden sei, folge vielmehr, daß der Kläger sich bei seinen Aktivitäten nicht habe vertreten lassen.

Zum Beweis dafür, daß auch Lutz Rathenow nicht von einem Mitglied der Anwaltssozietät des Klägers, sondern von dem Kläger selbst vertreten worden sei, der selbst auch zu Rathenow "geeilt sei", beziehe sie sich auf das Zeugnis des Lutz Rathenow.

Wenngleich schließlich der Kläger auf den Abrechnungen zwar nicht mit seinem "Klarnamen" genannt worden sei, so sei er doch anhand der dort aufgeführten Registriernummer zu identifizieren, die ihm vom MfS im Vorlauf zugedacht worden sei. Es sei ausgeschlossen, daß einerseits die den Kläger identifizierende Registriernummer fortgeführt, die Bezugsperson jedoch ausgewechselt worden sei (Beweis: Auskunft der Gauck-Behörde).

Daß der "Stasivorlauf" des Klägers nicht vollendet worden sei, besage nicht, daß der Kläger kein IM bzw. Spitzel gewesen sei. Insoweit verweise sie auf die als Anlage B 21 sowie als Anlage B 2 zum Schriftsatz vom 16. November 1995 überreichte "Richtlinie Nr.: 1/79 Für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern (IM) und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GMS) des MfS." Das MfS sei bei der Gewinnung von informellen Mitarbeitern äußerst flexibel vorgegangen und habe alle Möglichkeiten, die u.a. die Richtlinien geboten hätten, voll ausgeschöpft. Der Minister für Staatssicherheit Mielke selber habe immer wieder eine "schöpferische" Umsetzung seiner Befehle und Weisungen gefordert (Beweis: Sachverständigenauskunft der Gauck-Behörde). Auch habe der Gesetzgeber mit dem Stasi-Unterlagengesetz in den Begriffsbestimmungen des § 6 StUG bei der Beschreibung von informellen Mitarbeitern des Staatssicherheitsdienstes gerade nicht auf die förmliche Verpflichtung und Registrierung als IM durch das MfS abgestellt. Vielmehr sei nach diesem Gesetz IM, wer "sich zur Lieferung von In-

formationen an den Staatssicherheitsdienst bereit erklärt habe."

Hilfsweise berufe sie sich auf die inzwischen von der Gauck-Behörde in Gestalt der als Anlage beigefügten gutachterlichen Stellungnahme vom 26. Mai 1995 veröffentlichte Wertung des Klägers als IM-Notar. Gleichermäßen hilfsweise beziehe sie sich auf die ebenfalls zur Akte gereichten beiden Schreiben des Bundesbeauftragten vom 6. Juni 1995, aus denen sich ergebe, daß der Deckname "Notar" für den Kläger geführt worden sei.

Aus der Gesamtschau der Unterlagen ergebe sich, daß der Kläger dem MfS Informationen auf inoffiziellen Wege geliefert habe. Hierbei handele es sich nicht etwa um notwendige offizielle Kontakte zum MfS im Rahmen der Strafverteidigerfunktion des Klägers und in der Eigenschaft des MfS als Untersuchungs- und Ermittlungsorganen. Wäre es anders, hätte es keine privaten Treffen in privaten Wohnungen gegeben, sondern in der MfS-Behörde selbst oder der Kanzlei des Klägers (Beweis: Sachverständigenauskunft der Gauck-Behörde).

Der Versuch des Klägers, den "Parteiverrat" am MfS vorbei zu lenken und auf Informationen des ZK zu beschränken, gehe fehl. Damit werde die konspirative Arbeitsweise des MfS verkannt. Dieses habe nicht das ZK benutzt, um sich Informationen zu beschaffen, sondern umgekehrt, das ZK habe das MfS benutzt. Letzteres sei Adressat und Auftraggeber des Klägers gewesen, auch wenn dieser zusätzlich das ZK informiert haben möge (Beweis: Sachverständigenauskunft der Gauck-Behörde).

Auch die Tatsache, daß der IM-Vorlauf des Klägers archiviert und anschließend eine operative Personenkontrolle (OPK) eingeleitet worden sei, entlaste den Kläger nicht. Es habe zur Normalität der Praxis des MfS gehört, daß ein IM im Rahmen eines OPK-Vorganges geführt worden sei (Beweis: Sachverständigenauskunft der Gauck-Behörde).

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 19. Mai 1995 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er tritt dem Vorbringen der Beklagten unter Wiederholung seines erstinstanzlichen Vorbringens entgegen und ergänzt dieses wie folgt:

In den von dem Bundesbeauftragten begutachteten Unterlagen gebe es nicht einen einzigen handschriftlichen oder doch wenigstens von ihm, dem Kläger, unterzeichneten Bericht. In seiner IM-Vorlaufakte befinde sich auch kein einziges Dokument des MfS mit der Mitteilung, es handele sich um eine von ihm, dem Kläger, stammende Auskunft.

Wenn der Bundesbeauftragte in seiner Stellungnahme unter Fazit 2. behaupte, es gebe keine Anhaltspunkte dafür, daß die Informationen nicht vom Kläger stammten, so räume er damit ein, daß nicht bewiesen sei, daß sie von ihm stammen.

Der Bundesbeauftragte habe mit der Quellenbezeichnung "Gregor", Unterlagen vom 7. Dezember 1978, 14. März 1979, 23. Juli 1980 und 1. September 1980 vorgelegt. Es gebe also vier Unterlagen mit der Quellenbezeichnung "Gregor", die alle aus einer Zeit stammten, in der er, der Kläger, beim MfS nicht registriert gewesen sei und das Ministerium ihm auch den vorläufigen Decknamen "Gregor" noch nicht zugeordnet gehabt habe. Der IM-Vorlauf mit dem vorläufigen Decknamen "Gregor" sei erst durch den MfS-Beschluß vom 18. September 1980 eröffnet und am selben Tage bestätigt worden.

Auffällig sei auch, daß es im Zusammenhang mit Rudolf Bahro über die Gespräche vom 7. Dezember 1978 und 13. März 1979 einen offiziellen und einen inoffiziellen Bericht gebe. Beim Lesen des offiziellen Berichts stelle sich heraus, daß überhaupt nicht angegeben werde, mit wem er (der Kläger) das Gespräch geführt habe, sondern nur, daß er einer der Gesprächspartner gewesen sei. Nur im ersten Moment entstehe der Eindruck, er (Kläger) habe das Gespräch mit dem Unterzeichner des Vermerks geführt, einen Eindruck, den der Vermerk selbst jedoch nicht bestätige. In Wirklichkeit sei es so gewesen, daß er (Kläger) in beiden Fällen mit einem Mitarbeiter der Abteilung Staat und Recht des ZK der SED ein offizielles Gespräch geführt habe. Von der Abteilung Staat und Recht sei dann offenbar eine offizielle Information an das MfS gegangen. Dort habe es sodann zur Einordnung in die Akte des Betroffenen, also Rudolf Bahro, eine weitere inoffizielle Information gegeben, da das ZK der SED in den Opferakten wohl nicht habe auftauchen dürfen.

Es sei auch keineswegs eindeutig, daß der Deckname "Notar" ihm, dem Kläger, zugeordnet gewesen sei. Acht der neun vom Bundesbeauftragten zur Quellenbezeichnung "Notar" vorgelegten Urkunden stammten aus den Jahren 1981 bis 1984, mithin also aus einer Zeit, in der der IM-Vorlauf "Gregor" gelaufen sei, während der Deckname "Notar" nur für den Fall geplant gewesen sei, daß er (Kläger) als IM hätte gewonnen werden können. Aus den Unterlagen ergebe sich indes, daß es zu dieser Anwerbung nie gekommen sei. Die weitere Unterlage stamme aus dem Jahr 1988, also einem Zeitpunkt, als der IM-Vorlauf längst geschlossen (1986) und archiviert gewesen sei und gegen ihn (Kläger) unter dem Decknamen "Sputnik" eine "OPK" gelaufen sei.

Wenn es schließlich in der gutachterlichen Stellungnahme des Bundesbeauftragten (Fazit Nr. 5) heiße, "mit dem Decknamen 'Gregor' und 'Notar' versehene Informationen sind keineswegs Beleg dafür, daß lediglich eine Materialsammlung existiert, in der Informationen aus verschiedenartigen Quellen mit obigem Decknamen versehen und gesammelt wurden", so habe dies nichts anderes zum Inhalt, als daß der Bevollmächtigte nicht etwa ausschließe, daß Informationen aus verschiedenen Quellen stammen können und nur behaupte, daß nicht bewiesen sei, daß sie aus mehreren Quellen stammen.

In dem Gutachten werde schließlich auch keineswegs behauptet, daß er (Kläger) Zuwendungen des MfS erhalten habe.

Schließlich könne er (Kläger) in den Fällen, in denen Konzeptionen und Maßnahmepläne des MfS vorlägen, belegen, dagegen gearbeitet zu haben. Soweit er (Kläger) mit der Generalstaatsanwaltschaft der DDR oder Mitarbeitern der Be-

zirksleitung oder des ZK der SED gesprochen habe, sei dieses geschehen, um im Interesse seiner Mandanten zu vermitteln.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Parteien, auf die überreichten Anlagen und die beigezogenen Akten 324 O 768/93 = 3 W 187/94 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg.

Zutreffend hat das Landgericht der Klage stattgegeben. Auch nach Auffassung des Senats ist der mit dem Klagantrag geltend gemachte Unterlassungsanspruch gem. den §§ 1004, 823 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 186 StGB begründet.

Die umstrittene Äußerung verletzt den Kläger rechtswidrig in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, da nach Sachlage mit der hierfür erforderlichen Sicherheit nicht festgestellt werden kann, daß sie der Wahrheit entspricht bzw. zutreffend ist. Im einzelnen:

Die Äußerung der Beklagten, der Kläger sei ein "Stasi-Spitzel" gewesen, stellt sich im Kern als Tatsachenbehauptung dar.

Diese Feststellung bzw. Zuordnung haben im vorangegangenen einstweiligen Verfügungsverfahren bereits der 3. Zivilsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts und die 24. Zivilkammer des Landgerichts getroffen. Auf die diesbezüglichen Ausführungen in den Entscheidungsgründen des Urteils des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 13. Oktober 1994 (Az.: 3 O 10/94, Bl. 3 bis 5) sowie des Landgerichts vom 25. Januar 1994 (Az.: 324 O 768/93, Bl. 9 f.) denen der erkennende Senat folgt, wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Entsprechendes gilt für die erstinstanzlichen Tatsachenfeststellungen der Beklagten.

diesbezüglichen Ausführungen des mit der vorliegenden Berufung angegriffenen Urteils des Landgerichts vom 19. Mai 1995 (Bl. 8 bis 11), denen sich der Senat ebenfalls vollen Umfangs anschließt, § 543 Abs 1 ZPO.

Die Beklagte kann sich auch nach Auffassung des Senats mit Erfolg nicht auf die in der Berufungsinstanz von ihr in bezug genommene Entscheidung des Kammergerichts vom 10. Dezember 1993 in der Sache Dr. Stolpe gegen Spiegel TV GmbH (Anlage B 2) berufen. Zwar hat das Kammergericht dort ausgeführt, daß es sich bei der Dr. Stolpe betreffenden Äußerung, er sei "Stasi-Spitzel" gewesen, um eine Wertung und nicht um eine Tatsachenbehauptung handele. Anders als im vorliegenden Fall knüpfte die dort umstrittene Äußerung aber an ein unstreitiges tatsächliches Verhalten, nämlich die unstreitigen Kontakte des Dr. Stolpe zum MfS an, deren Bewertung in jener Sache im Vordergrund gestanden haben mag. Vorliegend aber ist es nicht das Bewertungsmoment, das der streitbefangenen Äußerung die Prägung verleiht, sondern es ist das tatsächliche Moment, das in den Vordergrund tritt und den wesentlichen Kern der Äußerung ausmacht. Denn der Durchschnittsleser, der durch die öffentliche Auseinandersetzung darüber informiert ist, daß der Kläger Kontakte zum MfS gerade bestreitet, erwartet in erster Linie Sachaufklärung hierüber, so daß er die strittige Äußerung als tatsächlichen Beitrag zu der diesbezüglichen Sachauseinandersetzung verstehen und ihr die konkludente Behauptung entnehmen wird, der Kläger habe (eben doch) Kontakte zum MfS unterhalten. Letzteres insbesondere auch deshalb, weil der Kläger vorliegend in einer Reihe mit den als ehemalige MfS-Zuträger enttarnten Ibrahim Böhme, Wolf-Dieter Schnur und Lothar de Maiziére genannt und dem Leser damit gleichermaßen als enttarnter Spitzel präsentiert wird. Wenn die Beklagte ihre Äußerung demgegenüber als Meinungsäußerung im Sinne eines Unwerturteils verstanden wissen

will, so hat sie dies für den Durchschnittsleser erkennbar nicht zum Ausdruck gebracht. Hier fehlt es - anders als im Fall Dr. Stolpe - an einer unstreitigen tatsächlichen Grundlage, als deren für den Leser erkennbare Bewertung sich die Äußerung darstellen könnte.

Zutreffend hat das Landgericht auch die Darlegungs- und Beweislast für die Richtigkeit ihrer Behauptung bei der Beklagten angesiedelt. Auch auf die diesbezüglichen Ausführungen und Verweise im erstinstanzlichen Urteil (Bl. 11 f.) wird Bezug genommen. Soweit die Beklagte sich demgegenüber auf die in AfP 93/756 veröffentlichte Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 6. Mai 1993 beruft und die Auffassung vertritt, ebenso wie dort sei auch hier von einer Beweislastumkehr auszugehen, da auch sie als Betroffene in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe, vermag der Senat ihr hierin nicht zu folgen. Denn - anders als hier - ging es jener Entscheidung um die Veröffentlichung einer Stasi-Akte durch den Betroffenen selbst. Wegen des erheblichen öffentlichen Interesses an der Publikation dieses zeitgeschichtlichen Dokumentes hat das Hanseatische Oberlandesgericht in jener Entscheidung ausgeführt, es könne nicht verlangt werden, daß vor der Veröffentlichung jede in der Akte enthaltene Aussage auf ihre Richtigkeit überprüft werde, weshalb die Beweislast für die Unwahrheit bei demjenigen liege, der die Richtigkeit bestreite. Hier nun geht es aber keineswegs um die Veröffentlichung einer Stasi-Akte der Beklagten oder des Klägers. Hier geht es vielmehr um die in keiner von der Beklagten vorgelegten Unterlagen explizit enthaltene eigenständige umstrittene Behauptung der Beklagten, der Kläger sei ein "Stasi-Spitzel". Die Nichtvergleichbarkeit dieser Sachverhalte verbietet es, die Feststellungen, die das Hanseatische Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 6. Mai 1993 getroffen hat, auf den vorliegenden Fall zu

übertragen. Auch im übrigen kann die Beklagte sich nicht mit Erfolg auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen beziehen, was zur Folge hätte, daß eine Berechtigung ihrer Äußerung nur dann entfielen, wenn der Kläger bewiesen hätte, daß die aufgestellte Behauptung unrichtig wäre (vgl. hierzu BGH NJW 85, 1621; BGH AfP 87, 597).

Zwar besteht ein erhöhtes berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit daran zu erfahren, ob der Kläger Informationen an das MfS gegeben hat. Angesichts der Schwere dieses Vorwurfs, der den Kläger in seinen persönlichen und politischen Belangen erheblich berührt und für ihn sogar die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung nach sich zieht, hätte die Beklagte aber die Pflicht gehabt, sorgfältiger hierzu zu recherchieren, bevor sie den Kläger ohne jede Einschränkung als Spitzel bezeichnet. Daß sie auf Grund der vorgelegten Dokumente berechtigt sein mag, einen entsprechenden Verdacht zu äußern, genügt nicht, weil es vorliegend um die Tatsachenbehauptung einer Spitzeltätigkeit geht.

Soweit die Beklagte im Berufungsverfahren die Auffassung vertritt, die von ihr "in dem Rechtsstreit neu eingefügten Tatsachen dürften den Senat überzeugen, daß nunmehr die Tatsachen ausreichen dürften, um den Kläger als einen "Stasi-Spitzel" zu bewerten", verkennt sie nämlich erneut, daß die strittige Äußerung eben gerade nicht als wertende Meinungsäußerung erkennbar gemacht worden ist, sondern vom Leser als Tatsachenbehauptung verstanden wird. Daß der Kläger der ihm vorgeworfenen Spitzeltätigkeit für das MfS anhand der Dokumente, auf die sich die Beklagte bezieht, überführt ist, läßt sich mit der hierfür erforderlichen Sicherheit und Überzeugung indes nicht feststellen. Insofern sei auch hier zunächst auf die ausführliche Begründung des Hanseatischen Oberlandesgerichts im einstweiligen Verfügungsverfahren (Urteil vom 13. Oktober 1994, Bl. 6 bis 12) Bezug genommen.

Neben den dort erörterten Unterlagen rechtfertigt aber auch das von der Beklagten des weiteren vorgelegte Material nicht den gegen den Kläger erhobenen Vorwurf "Stasi-Spitzel" zu sein bzw. gewesen zu sein, das heißt, bewußt dem MfS Informationen zugetragen zu haben.

Daß die als Anlage B 8 überreichte "Information über ein Gespräch des Rechtsanwaltsgenossen Dr. Gysi mit Robert Havemann" einen Verfasser nicht erkennen läßt, hat das Landgericht bereits zutreffend festgestellt. Soweit die Beklagte ausschließen will, daß die Wiedergabe des Gespräches zwischen dem Kläger und Havemann auf einer Abhörmaßnahme beruht und zur Begründung ausführt, "eine Tonbandaufzeichnung hätte andere Worte erbracht als den flüssigen, andienenden Duktus des Klägers", ist dies nichts anderes als eine Vermutung, mit der ein Nachweis nicht geführt ist. Es fehlt im übrigen an einem Vergleich dieses Schriftstücks mit einer vom Kläger stammenden Aufzeichnung, aus der auf Übereinstimmungen geschlossen werden könnte.

Soweit die Beklagte schließlich der Erklärungsversuch des Klägers entgegentritt, derzufolge das Wort "vereinbarungsgemäß" sich auf die zwischen ihm (Kläger) und Havemann getroffene Gesprächsverabredung beziehen dürfte und sich zum Beweis dafür, "daß eine derartige Vereinbarung zwischen dem Kläger und Robert Havemann ausgeschlossen werden könne, auf das Zeugnis der Annelore Havemann bezieht, ist dem nicht nachzugehen. Denn da der Kläger seine Urheberschaft der Anlage B 8 bestreitet, können von ihm konkrete Angaben zu dem Wort "vereinbarungsgemäß" nicht erwartet werden. Der weitere Erklärungsversuch, daß "vereinbarungsgemäß" auch für eine Absprache des Klägers

mit dem ZK der SED stehen könnte, ist jedenfalls nicht von vornherein völlig abwegig. Mit anderen Worten: Aus dem Wort "vereinbarungsgemäß" läßt sich eine Vereinbarung des Klägers mit der Stasi selbst dann nicht herleiten, wenn es eine Vereinbarung Kläger/Havemann nicht gegeben haben sollte, so daß dem diesbezüglichen Beweisangebot der Beklagten nicht nachzugehen ist.

Auch der in der "Ich-Form" abgefaßte Bericht über ein am 27. Juni 1979 geführtes Gespräch des Klägers mit Havemann (Anlage 1 zum Schriftsatz vom 8. September 1994 in 324 O 768/93) erbringt nicht den erforderlichen Nachweis einer Spitzeltätigkeit des Klägers für das MfS. Hiermit hat sich bereits der 3. Zivilsenat auseinandergesetzt. Auf die Gründe des Urteils vom 13. Oktober 1994 (Bl. 6 f.) wird Bezug genommen. Die "Ich-Form" selbst ist sicherlich ein belastendes Indiz, das ausgeklügelte Informations- und Ausforschungssystem des MfS lassen aber einen zwingenden Rückschluß darauf, daß der Kläger den Bericht an das MfS geliefert hat, nicht zu, zumal da der Kläger erläutert hat, daß er einen Text nahezu gleichen Wortlauts für seine Handakte als Aktenvermerk angefertigt habe.

Dem Beweisantrag der Beklagten, die sich zum Beweis dafür, daß der Kläger in der Tat am 27. Juni 1979 Robert Havemann aufgesucht und das von ihm dokumentierte Gespräch geführt hat, auf das Zeugnis der Annedore Havemann bezieht, ist nicht nachzugehen. Denn dies ist unstreitig. Daß der Kläger den Vermerk für das MfS geschrieben oder dem MfS zugeleitet hat, ist von der Beklagten nicht unter Beweis gestellt worden. Nach Lage der Dinge ist es jedenfalls nicht unmöglich, daß ein Mitarbeiter des Klägers das Dokument an das MfS weitergeleitet haben kann.

Soweit die Beklagte in diesem Zusammenhang des weiteren vorträgt, die von ihr als Zeugin benannte Annedore Havemann werde bekunden, daß der Kläger exakt nach Termin und Inhalt den Auftrag ausgeführt habe, der ihm vom MfS erteilt worden sei, entbehrt diese Behauptung der erforderlichen Substantiierung, so daß auch über sie keinen Beweis zu erheben ist. Die Beklagte hat nämlich weder dargetan, wann, wo und von wem dem Kläger der entsprechende Auftrag erteilt worden sein soll, noch hat sie vorgetragen, auf welche diesbezüglichen Erkenntnisquelle sich die von ihr benannte Zeugin zu stützen vermag.

Hinsichtlich der "Konzeption" gem. Anlage B 14, die vom 5. März 1981 stammt, hat das Landgericht zutreffend ausgeführt, daß hieraus nicht ersichtlich sei, wer sich hinter der Bezeichnung "IM-Notar" verberge. Entgegen der Behauptung der Beklagten war dem Kläger in dem "IM-Vorlauf" vom 18. September 1980 (Anlage K 2) keineswegs der Name "IM-Notar", sondern der vorl. Deckname "Gregor" zugedacht worden. "IM-Notar" war für den nicht bestätigten IM-Vorgang (Anlage K 2) vorgesehen. Aber letztlich ist dies nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung, denn daß der Kläger tatsächlich als IM-Notar aufgetreten ist bzw. als solcher für das MfS tätig geworden ist läßt sich wegen der konspirativen Methoden, derer sich das MfS bedient hat, aus den vorgelegten Unterlagen nicht mit der hinreichenden Sicherheit feststellen. Die Beklagte weist schließlich selbst doch zu Recht gerade auch auf die Flexibilität des MfS hin und auf die vom Minister für Staatssicherheit Mielke stets geforderte "schöpferische" Umsetzung seiner Befehle und Weisungen. Die damit vorhanden gewesenen Freiräume erschweren naturgemäß den erforderlichen Nachweis der Richtigkeit der auf umstrittenen Behauptung. Der Kläger selbst hat im übrigen bestritten, den in Anlage B 14

genannten Auftrag erhalten zu haben. Auch habe er mit Havemann zu keinem Zeitpunkt über den Inhalt des Buches diskutiert. Wenn die Beklagte es dennoch als Tatsache bezeichnet, daß sich der Kläger genau an die "Konzeption" gem. Anlage B 14 gehalten habe, so obliegt ihr hierfür im einzelnen die Darlegungs- und Beweislast. Substantiierter, unter Beweis gestellter diesbezüglicher Sachvortrag fehlt indes.

Daß der Kläger insbesondere im Fall "Bahro" mit seinen richtigen Namen genannt wird, läßt entgegen der Annahme der Beklagten nicht zwangsläufig darauf schließen, daß der Kläger mit "IM-Notar" oder "IM Gregor" identisch ist bzw. - worauf es entscheidend ankommt - als solcher gehandelt hat. Der Kläger war unstreitig Verteidiger von Bahro und hat in dieser Funktion - was ebenfalls unstreitig ist - mit der Staatsanwaltschaft und dem ZK der SED Kontakt gepflegt. Daß z.B. die Informationen aus der Tonbandabschrift vom 7. Dezember 1978 (vgl. Anlage K 23) von ihm stammen, nimmt der Kläger nicht in Abrede. Er will sie aber entweder dem ZK oder der StA gegenüber in einem Gespräch gegeben haben, und zwar im Auftrag von Bahro (vgl. Stellungnahme gem. Anlage K 23). Dies substantiiert zu widerlegen, hat die Beklagte bislang nicht unternommen.

Die Anlagen B 15, B 16 sowie eV 7 in 324 O 768/93 belasten den Kläger zwar auf den ersten Blick erheblich. Auf die diesbezüglichen Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil (Bl. 14 bis 18) wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Aber selbst wenn man mit der Beklagten die vom Landgericht geäußerte Auffassung, daß mit "GMS Notar" ein Mitarbeiter des Klägers gemeint sein könne, eher für nicht überzeugend hielte, wäre mit den Unterlagen der erforderliche Nachweis einer Spitzeltätigkeit des Klägers

nicht erbracht worden. Der Kläger hat sich zum Inhalt der Anlage nämlich wie folgt geäußert: Auf jeden Fall habe er sich mit Stasi-Leuten in konspirativen Wohnungen - z.B. "Ellen" - nie getroffen und an die Stasi auch nicht die erwähnten Informationen geliefert. Gespräche über seine dort genannten Mandanten habe es nur bei der Generalstaatsanwaltschaft der DDR oder bei der Abteilung Staat und Recht beim ZK der SED gegeben. Das versteht der Senat dahin, daß die aus den genannten Anlagen ersichtlichen Informationen durchaus geflossen sein dürften, aber - so der Kläger - eben nicht gegenüber dem MfS, sondern gegenüber der Staatsanwaltschaft oder dem ZK der SED. Ebenso wie der Kläger angibt, das ZK für die Interessen seiner Mandanten genutzt zu haben, kann nicht ausgeschlossen werden, daß auch das ZK und die StA den Kläger ohne dessen Willen für ihre Ziele bzw. die des MfS eingesetzt haben. Aufklärung darüber gibt es bisher nicht. Daß der Kläger - ebenso wie vermutlich jeder andere Bürger der DDR - damit rechnen mußte, daß Informationen gegenüber offiziellen Vorgaben/Ämtern usw. auch an das MfS gelangen konnten, reicht aber nicht, ihn der Spitzeltätigkeit zu bezichtigen.

Daß der Kläger schließlich Lutz Rathenow, von dem in Anlage B 15 die Rede ist, selbst vertreten hat, ist unstreitig, so daß dem diesbezüglichen Beweisangebot der Beklagten nicht nachzugehen ist. Für den Spitzelvorwurf kann hieraus nichts abgeleitet werden.

Soweit die Beklagte in bezug auf die Operativgeldabrechnung gem. Anlage B 18 behauptet, es sei ausgeschlossen, daß einerseits die den Kläger identifizierende Registriernummer fortgeführt, die Bezugsperson jedoch ausgewechselt worden sei, ist dieses eine nicht näher konkretisierte Unterstellung, über die der angebotene Beweis (Auskunft der Gauck-

Behörde) nicht zu erheben ist. Denn bei der Auskunft könnte es sich - worauf später noch näher einzugehen sein wird - nur um ausschließlich aus den beim Bundesbeauftragten archivierten Unterlagen gezogene Schlußfolgerungen handeln, die aber auch nach Auffassung des Senats allein nicht ausreichen, um eine hinreichend sichere Überzeugung hierauf zu stützen; letzteres in bezug auf die Operativgeldabrechnung insbesondere auch deshalb nicht, weil die Beklagte - worauf bereits das Landgericht zutreffend hingewiesen hat - nicht etwa behauptet, die Unterschrift unter "Betrag erhalten" sei diejenige des Klägers. Wenn danach aber nicht davon ausgegangen werden kann, daß der den Empfang des Geldes Bestätigende der Kläger gewesen ist, kann der Operativgeldabrechnung gem. Anlage B 18 eine hinreichende Beweiskraft per se nicht zugesprochen werden.

Soweit die Beklagte ausführt, die Nichtvollendung des "Stasi-Vorlaufes" des Klägers und die Einleitung der "OPK" besagten nicht, daß der Kläger kein IM bzw. Spitzel gewesen sei, mag ihr darin durchaus zu folgen sein. Entgegenzuhalten ist ihr indes, daß derartige Feststellungen belanglos sind für den von ihr zu erbringenden Nachweis, daß der Kläger als Stasi-Spitzel tätig gewesen ist.

Der Nachweis einer Spitzeltätigkeit des Klägers ist schließlich auch nicht mit der - wie die Beklagte selbst sagt - von der Gauck-Behörde veröffentlichten "Wertung" geführt. In diesem Zusammenhang wird auf den im Schriftsatz des Prozeßbevollmächtigten des Klägers vom 28. September 1995 auszugsweise zitierten Beschluß des Verwaltungsgerichts Berlin vom 17. Juli 1995 (Bl. 4 f. des Schriftsatzes; Bl. 160 f. d.A.) Bezug genommen, dem sich der Senat inhaltlich insoweit anschließt. Vor diesem Hintergrund ist auch von der wiederholt angebotenen Einholung einer

Auskunft der Gauck-Behörde abzusehen, wobei hinzukommt, daß die insoweit unter Beweis gestellte Behauptung der Beklagten, daß MfS sei Adressat und Auftraggeber des Klägers gewesen, der erforderlichen Substantiierung (wann, wo, hat der Kläger welchen Auftrag von wem erhalten) ohne hin entbehrt.

Nach allem kann der Berufung der Beklagten Erfolg nicht beschieden sein.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 97 Abs. 1, 709 ZPO.

Der Unterlassungsanspruch ist nicht vermögensrechtlich, er dient der Abwehr einer Persönlichkeitsrechtsverletzung und nicht der Wahrung wirtschaftlicher Interessen.

Johannsen

Bursch

RiLG

Münzberg
ist im Urlaub

und kann deshalb
nicht unterschreiben

Johannsen



Ausgefertigt

Bursch

als Vertreter d. Geschäftsstelle

